



### Bekanntmachung

#### **Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);**

#### **8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Südlich der Aiblinger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 573/3/T der Gemarkung Willing**

#### **- Änderungsbeschluss**

#### **- Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 01.10.2024 beschlossen, das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 90 „Südlich der Aiblinger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 573/3/T der Gemarkung Willing zur Zulassung eines Doppelhauses mit vier Wohneinheiten mit Garagen/Carports und Stellplätzen entsprechend dem Plan des Planungsbüros Schönach, Willing, vom 19.09.2024 samt Begründung gleichen Datums gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren **einzuleiten** (Änderungsbeschluss). Die Zustimmung erfolgte mit Maßgaben, die mit dem Entwurf der Planung vom 29.10.2024 erfüllt wurden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die geänderte Planung samt Begründung auf die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen sowie zusätzlich öffentlich auszulegen und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die von der Änderung berührt sein können, zur Stellungnahme vorzulegen (§ 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt. Es wird auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, vorbereitet oder begründet. Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete) vor (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Deshalb kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Der Entwurf der Änderungsplanung samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 29.10.2024, ist in der Zeit vom

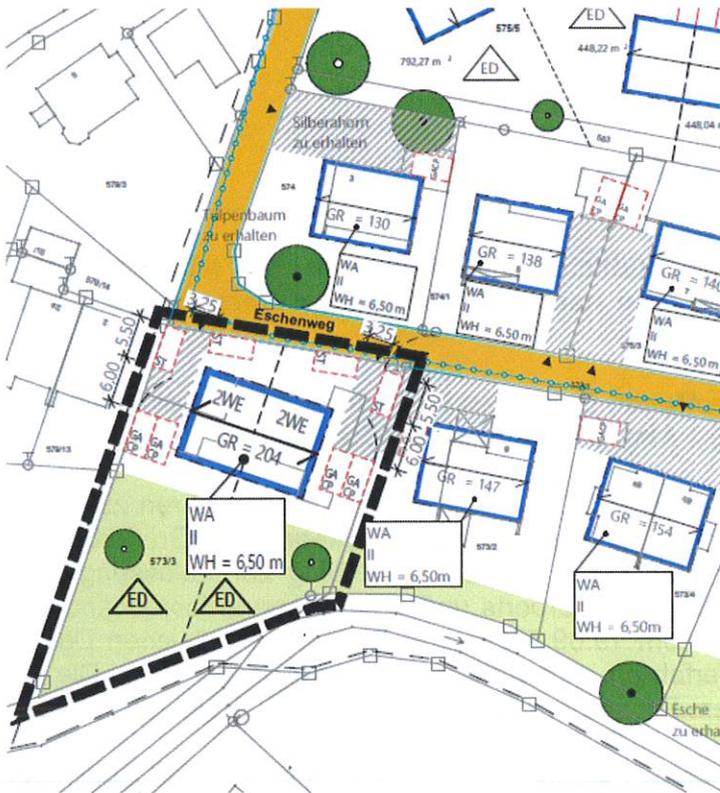
**14. November 2024 bis einschließlich 16. Dezember 2024**

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Bad Aibling wie folgt einsehbar:  
<https://www.rathaus-bad-aibling.de/rathaus/bekanntmachungen>

Zusätzlich liegt die Änderungsplanung während dieser Zeit in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauamt, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch auch von 14.00-16.00 Uhr sowie am Donnerstag auch von 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([bauverwaltung@bad-aibling.de](mailto:bauverwaltung@bad-aibling.de)), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Bad Aibling den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.



STADT BAD AIBLING

  
Stephan Schlier  
Erster Bürgermeister



Anschlag an den Amtstafeln:  
Angeschlagen am: 12.11.2024  
Abgenommen am: 17.12.2024  
Im Internet veröffentlicht am:  
12.11.2024